

Antrag auf Protokollanpassung der Mitgliederversammlung 2018

Antragsteller: Klaus Wichtmann

Änderung des Protokolls im Punkt 13.3, Antrag Nr. 6

Im Punkt 13.3. Antrag Nr. 6 des Protokolls wurde festgehalten, dass:

Der Antrag soll um den Zusatz „das Startgeld erhöht sich von 75 Euro auf 100 Euro pro Start.“ ergänzt werden.

Die Formulierung muss nach meiner Auffassung lauten:

Der Antrag soll um den Zusatz ergänzt werden: „...das Startgeld der Maturity-Klassen erhöht sich von 75 Euro auf 100 Euro je Start.“

Begründung:

Es ging bei dem Antrag darum die Maturity-Klassen entsprechend aufzuwerten. Würden in der Futurity und Maturity das Preisgeld angehoben, dann ergäbe sich keine Aufwertung der Maturity-Klassen durch den neuen Verteilungsschlüssel.

Erforderliche Beschlüsse zur Umsetzung der Auflagen des Genehmigungsbescheides des LFL aus 2018

1. Ergänzung in der Satzung §20 (Pflichten der Mitglieder) als Punkt 8:

Züchter haben die Pflicht, als Grundlage für die Eintragung ihrer Zuchttiere in das Zuchtbuch der DQHA, eine Zuchtdokumentation (Stallbuch) für die Zuchttiere ihres Bestandes zu führen.

2. Aufnahme von Mindestangaben der Zuchtdokumentation der Züchter in das Zuchtprogramm

Stallbuch

Jeder Züchter führt für die Zuchtpferde seines Bestandes ein Stallbuch, in dem alle zuchtrelevanten Angaben zum betreffenden Pferd einschließlich seiner Abstammung in dem, entsprechend den rechtlichen Regelungen sowie den Bestimmungen des jeweiligen Zuchtprogrammes, alle aktuellen Daten eingetragen werden. Jeder Züchter ist verpflichtet, dem Zuchtleiter oder seinem Beauftragten die Stallbücher auf Anforderung zur Überprüfung vorzulegen. Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Zuchtbuchführung ist es erforderlich, den Vertretern der DQHA gegenüber Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Zuchtunterlagen einschließlich der Stallbücher zu gewähren. Die Zuchtdokumentation im Stallbuch ist zeitnah und einwandfrei zu führen. Die Beauftragung eines Dritten mit der Führung der Zuchtdokumentation im Stallbuch entbindet den Züchter nicht von der Verantwortung für die Richtigkeit der Eintragungen. Berichtigungen haben durch Streichung und ggf. Neueintrag zu erfolgen und sind mit Datum und Unterschrift gegenzuzeichnen

Mindestangaben im Stallbuch

- Lebensnummer (15stellige UELN)
- Name
- Geburtsdatum

Anträge zur Tagesordnung

DQHA Mitgliederversammlung, 23. Februar 2019 in Offenbach

- Abstammung / Pedigree
- Deck- bzw. Besamungsdaten
- Abfohldaten der Stuten
- Totgeburten und Aborte
- bei ET zusätzlich:
- Kennzeichen der genetischen Eltern, des Empfängertieres und des Embryos
- Zeitpunkt der Besamung
- Zeitpunkt der Entnahme und Übertragung des Embryos
- Leistungsnachweise
- Ergebnisse von DNA-Typisierungen
- Ergebnisse von Gentests auf lebensrelevante genetischen Defekte und genetische Besonderheiten

Alle Aufzeichnungen im Stallbuch sind vom Züchter mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

Maßnahmen bei nicht korrekt geführtem Stallbuch

- Der Züchter erhält eine Abmahnung sowie eine Aufforderung zur Korrektur bzw. Vervollständigung der Aufzeichnungen.
- Werden Abweichungen hinsichtlich der Abstammungsdaten festgestellt, wird eine Überprüfung inkl. DNA-Test angeordnet.
- Verstöße werden protokolliert und die Aufzeichnungen 10 Jahre in der Geschäftsstelle aufbewahrt.

Anträge zur Tagesordnung

Antrag 1

Antragsteller: Klaus Wichtmann

Änderung des DQHA Regelwerkes bezüglich Abstimmungen über die Regeln der SSA/Futurity/Maturity

Änderung des DQHA Regelwerks dahingehend, dass die Regeln der SSA/Futurity/Maturity nur mit mehrheitlicher Zustimmung der Züchter in der Mitgliederversammlung geändert werden können. Ausnahme sollten Regeländerungen der AQHA bleiben, die sich auf den sportlichen Teil beziehen. Hier sollte dann weiterhin das AQHA Rulebook Vorrang haben.

Begründung: Im jetzigen Regelwerk obliegt diese Entscheidungsgewalt dem Präsidium. Der Umstand wurde meinerseits schon letztes Jahr als nachteilig angemerkt, aber auf Grund der Komplexität des Gesamtregelwerks wurde der letztjährige Antrag auf Bitten des damaligen 2. Vorsitzenden nicht gestellt.

Anträge 2

Antragsteller: Ekkehard Wittelsbuerger

1. Ämtertrennung

Funktionsträger der DQHA und / oder AQHA dürfen für mandatierte Tätigkeiten, d.h. solche Tätigkeiten für die sie durch die Mitgliederversammlung der DQHA ehrenamtlich gewählt wurden und/oder solche Tätigkeiten für die sie nach allgemeiner Verkehrsauffassung durch die Mitgliederversammlung der DQHA und/ oder einer ihrer unselbständigen regionalen Untereinheiten in freier und geheimer Wahl gewählt wurden, keine Vergütung erhalten, die einer Vergütung entspricht, die nach gleichartigen Umständen für gleichartige Leistungen unter fremden Dritten,, oder nach Maßgabe eines unter fremden Dritten üblichen Leistungszusammenhanges, gewährt werden. Mandatierte Tätigkeiten sind als solche Handlungen zu verstehen, die im engeren und erweiterten Sinne zur Förderung der satzungsmäßigen Zwecke der DQHA e.V. geeignet sind. Dies schließt Leistungen ein, für die zwischen den gesetzlichen Vertretern der DQHA und dem Funktionsträger in seiner Eigenschaft als Vergütungsempfänger ein schuldrechtlicher Vertrag zustande gekommen ist, unbeschadet dessen, ob der Vertrag synallagmatisch Leistungen enthält, die der DQHA zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke geeignet sind.

Begründung: Es hat sich gezeigt, dass in der Vergangenheit Mitglieder des DQHA Vorstandes Funktionen im Rahmen von Veranstaltungen wahrgenommen haben, für die sie nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen eine Vergütung für die dort erbrachten Leistungen erhalten haben. Dies widerspricht klar dem Gedanken des Ehrenamtes. Die Mitglieder der DQHA können nicht hinnehmen, dass für Leistungen von Vorstandsmitgliedern der DQHA, die im Rahmen der Tätigkeit als Inhaber eines Ehrenamtes geleistet werden, eine nach schuldrechtlichen Maßstäben vereinbarte Vergütung gezahlt wird.

2. Folgenabschätzung SSA

Sämtliche Anträge der Mitglieder der DQHA, die der Mitgliederversammlung der DQHA im Zusammenhang mit der SSA und / oder dem Futurity Programm zur Entscheidung vorgelegt werden, sind durch den Futurity Beauftragten hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die SSA zu analysieren. Der Futurity Beauftragte erstellt, auf Basis der zum Zeitpunkt der Antragstellung vorhandenen Daten, eine sachgerechte Analyse und liegt diese Analyse der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vor.

Begründung: Das SSA Programm ist eines der erfolgreichsten Programme zur Förderung der Zucht in Europa. Änderungen an diesem Programm machen es erforderlich, dass diese Änderungen detailliert untersucht werden und deren Folgen den Mitgliedern in standardisierter Form nahe gebracht werden. Nur so können die Mitglieder entscheiden, ob die vorgeschlagenen Änderungen an dem Program dem durch die Mitgliederversammlung kommunizierten Willen entsprechen.

Anträge zur Tagesordnung

DQHA Mitgliederversammlung, 23. Februar 2019 in Offenbach

3. Veröffentlichung der Ergebnisse Regionen- und Bundesfuturity mit Gewinngeldern, um mehr Transparenz für die Mitglieder herzustellen. Abfrage ggfs. im geschlossenen Mitgliederbereich.

4. Effektverstärkung Futurity/ Fohlenschauen

Die Zweiteilung Top Sire (Fohlenschauen) und Leading Sire (SSA) macht in der Außenwirkung kaum Sinn, daher kann eine Zusammenlegung beider Programme Synergien freisetzen. Dazu sollte die Halter Futurity analog zu den Fohlenschauen gerichtet werden, um beide Leading-Wertungen auf einen Nenner bringen. Hierzu ist durch die Zuchtleitung eine geeignete Überleitung zu entwickeln, um die Ergebnisse der DQHA Fohlenschauen mit dem Futuritysystem zu synchronisieren.

5. Jeder Zuchtrichter darf je Jahr nur bis zu fünf Fohlenschauen richten

Begründung:

Um das breit gestreute Fachwissen aller Zuchtrichter ausnützen zu können und Neutralität beim Einsatz der Zuchtrichter zu gewähren und auch nach außen darzustellen, ist der Einsatz aller Zuchtrichter erwünscht. So wird zudem sichergestellt, dass nicht Einzelmeinungen zu dominierenden Bewertungen führen.

6. Abstimmung zur Offenlegung der Gewichtung und Multiplikatoren der Kriterien der linearen Beschreibung

Offenlegung und Veröffentlichung der einzelnen Multiplikatoren und Gewichtungen, welche im System der linearen Beschreibung hinter den einzelnen Merkmalen und Kriterien hinterlegt sind, und zwar der Punkte für die Ausprägungsformen in den Einzelmerkmalen und die Faktoren für die Relevanz der Einzelmerkmale.

Begründung: Die lineare Beschreibung wird als System der maximalen Transparenz erklärt (siehe Homepage DQHA). Eine Transparenz kann jedoch nur vorhanden sein, wenn man nachvollziehen kann, WIE die jeweiligen Prozentzahlen zustande kommen und mit welchen Gewichtungsformeln sich diese berechnen. Desweiteren sollte es jedem Besitzer eines vorgestellten Pferdes möglich sein, nachzurechnen.

Die bislang erbrachten Begründungen gegen die Offenlegung sind obsolet: Lizenzierung an andere Verbände (nicht vorhanden) bzw. Erhöhung der Gebühren im Zuchtbereich (System ist bereits bezahlt und im Einsatz).

7. Reduktion der AQHA-Shows auf der Q-Serie in Aachen

Die Q-Serie in Aachen sollte wieder mehr auf das DQHA-Nachzuchtprogramm fokussiert werden (Futurity/Maturity), die AQHA-Shows dabei zur wirtschaftlichen Festigung beitragen, aber nicht als Hauptzweck der Veranstaltung in Aachen dienen.

Daher wird der Antrag gestellt, entweder das AQHA-Klassenangebot deutlich zu reduzieren auf Volumenklassen und/ oder die AQHA-Shows auf 2 /statt 4) zu reduzieren, um durch eine zeitliche Verkürzung die Startbelastung für die Pferde, vor allem aber für die jüngeren Pferde, die in

Aachen im Fokus stehen sollten, zu reduzieren und dadurch auch eine Budgetentlastung für alle Teilnehmer zu erreichen.

8. Begrenzung der Startberechtigung der Maturityklassen

Hin Hinblick auf die veränderte gesellschaftliche Meinung zu Jungpferden und bereits realisierte Konzepte (EWU Jungpferde, NRHA Euro-Futurity) wird Futuritypferden der Start in Reitklassen erst ab einem Alter von vier Jahren ermöglicht. Gleichzeitig sollten die Maturityklassen bis sieben Jahre begrenzt werden, um den Charakter der Jungpferde-/ Nachzuchtförderung zu erhalten.

Damit wären die Altersstufen: 4-5 Futurity, 6-7 Maturity, ab 8 Graduate Class

Vorteile:

- 1) Die Klassen wären in sich altersgerechter und damit pferdefairer als bislang (aktuell 4 Jährige mit 6 Jährigen, bis zu vier (!) Jahre Unterschied in der Turnierfahrung).
- 2) Der Charakter einer schonenden Jungpferdeförderung (Futurity) lässt sich so besser darstellen.
- 3) Durch eine Gewinngeldverschiebung ließe sich die Förderung älterer Turnierpferde deutlich besser akzentuieren, in dem man die Futurity/Maturityklassen auf jeweils zwei Jahrgänge begrenzt und die Graduate Klassen aufwertet als Anschluss an die Jungpferdeförderung.

Aktuell ist es möglich, Pferde sogar bis zum Alter von 9 Jahren in dem DQHA-Nachzuchtförderprogramm Futurity/Maturity zu showen (WCH) – das wären selbst für ein EWU-Jungpferd bereits sechs Jahre Turnierfahrung. Damit verwischt die Grenze zwischen schonendem Start für Jungpferde und die Förderung „erwachsener“ Turnierpferde zu stark.